## DER HESSISCHE KULTUSMINISTER H 1 433/15 -52 -

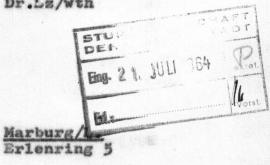
62 WIESBADEN, DEN 12 Juli 1964
POSTFACH 14
LUISENPLATZ 10
TELEFON: SAMMEL-NR. 5881

An

den Vorsitzenden des ASTA der Philipps-Universität Herrn Z ö 1 1 n e r

den Vorsitzenden des ASTA der Justus Liebig-Universität Herrn S t e i 1

den Vorsitzenden des ASTA der Technischen Hochschule Herrn K a u 1



Giessen Leihgesternor Weg 16

Darmstadt Hochschulstr. 1

Betr.: Neue Satzungen der Studentenschaften an den Hochschulen Marburg, Giessen und Darmstadt

Sehr geehrter Herr Kaul!

Die Studentenschaften der Universitäten Marburg, Giessen und Darmstadt haben im Laufe der letzten Monate die Entwürse neuer Satzungen zur Genehmigung bzw. zur rechtlichen Vorprüfung eingereicht. Die Senate der Hochschulen Marburg und Giessen haben noch keine Stellung genommen.

Die Satzungen sollen Sachbereiche regeln, die z.T. im Gesetz über das studentische Disziplinarrecht, z.T. im Hochschulgesetz, zuwindest in Form von Rahmenvorschriften, zu ordnen sind. Hierzu gehören:

- 1. Das Ausmaß der Beteiligungsrechte der Studentenschaften an der Hochschulselbstverwaltung.
- 2. Die Beteiligung von Studentenschaftsvertretern an der Ausübung der Disziplinargewalt der Hochschulen über Studenten.
- Die (durchweg sehr unbestimmt umschriebene) Beteiligung der Studentenschaft an sozialen und wirtschaftlichen Förderungseinrichtungen.

- 4. Das Recht zur Erhebung von Sozialbeiträgen.
- 5. Die Rechtsgestalt des Studentenschaftsvermögens.
- 6. Die Art und Weise der Kontrolle der Vermögensverwaltung.

Würden schon jetzt die teilweise recht unterschiedlichen Studentenschaftssatzungen genehmigt, bevor die beabsichtigte einheitliche Regelung des Studentenschaftsrechts im Hochschulgesetz abschließend feststeht, so könnte nach außen hin der Eindruck entstehen, als sei die Entscheidung der genannten Fragenkomplexe bereits präjudiziert.

Ich bitte um Verständnis, daß dieser Eindruck aus naheliegenden Gründen vermieden werden muß. Zunächst müssen mindestens
die im Hochschulgesetz zu regelnden Aufgabenbereiche der
Studentenschaft und ihre Teilnahmerechte an der Selbstverwaltung der akademischen Korporation im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten inhaltlich festgestellt werden, bevor einer Genehmigung der Satzungen oder auch nur einer Vorprüfung nähergetreten
werden kann. Über diese Feststellungen wird gegenwärtig noch
beraten. Sie werden jedoch in nächster Zeit getroffen.

Unter den gegebenen Umständen erscheint es mir deshalb nicht ratsam, über die Genehmigung der Studentenschaftssatzungen gegenwärtig schon zu befinden und eine notwendig uneinheitliche Regelung des Studentenschaftsrechts in Kraft zu setzen. Eine solche Regelung würde einerseits wesentliche hochschulpolitische Fragen in dem hierfür nicht geeigneten Genehmigungsverfahren zur Entscheidung stellen, andererseits in ihrer Geltung mit Rücksicht auf das im Hochschulgesetz zu regelnde künftige Rahmenrecht für die Studentenschaft nur von begrenzter Dauer sein können.

Zu gegebener Zeit werde ich auf die Genehmigungsanträge zurückkommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr.v.Bila)

i.A.